



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 250/19

vom
9. Oktober 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

hier: Revision des Anzeigerstatters G. S.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Oktober 2019 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 26. November 2018 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten M. S. mit Urteil vom 26. November 2018 vom Vorwurf der zum Nachteil des Anzeigeeerstatters begangenen Sexualstraftaten freigesprochen. Gegen dieses am Tage der Verkündung in Rechtskraft erwachsene Urteil wendet sich der Anzeigeeerstatter mit seiner Revision. Das Rechtsmittel ist unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO). Der Anzeigeeerstatter hat sich dem Verfahren vor Rechtskraft des angegriffenen Urteils nicht als Nebenkläger angeschlossen und ist damit als nicht Verfahrensbeteiligter zur Einlegung des Rechtsmittels nicht befugt.

Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss kann sich ein zur Nebenklage Berechtigter – worauf der Generalbundesanwalt zutreffend hingewiesen hat – dem Verfahren nicht mehr als Nebenkläger anschließen.

2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Sost-Scheible

Cierniak

Bender

Quentin

Bartel